

Zahl: A-2021-1147-00542

Maria Rain, am 25.01.2022

K u n d m a c h u n g

Die Gemeinde Maria Rain beabsichtigt ein Trennstück der öffentlichen Wegparzelle 997, KG 72188 Toppelsdorf, im Ausmaß von 105m² als öffentliches Gut aufzulassen und mit der Pz. 846/4, KG 72188 Toppeldorf, zu vereinigen, lt. Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl. Ing. Karl H. Oberressl, 8.-Mai-Straße 47/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vom 15.11.2021, GZ: 0949-21-V1-U.

Gemäß den Bestimmungen des § 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – KStrG, LGBl. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 91/2020, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. 80/2020, ist die Auflassung von öffentlichem Gut mittels Gemeinderatsbeschluss vorzunehmen.

Die Unterlagen liegen im Gemeindeamt Maria Rain, Bauamt, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Gegen die Auflassung des öffentlichen Gutes bei der Gemeinde Maria Rain, können während der Amtsstunden oder ansonsten schriftlich, Einwendungen vorgebracht werden, die entsprechend begründet sein müssen.

Die Einwendungen sind bis spätestens 22.02.2022 einzubringen und werden bei der Beschlussfassung berücksichtigt.

Der Bürgermeister
Franz RAGGER

Angeschlagen am: 25.01.2022

Abgenommen am: 23.02.2022